

Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 28. November 2015

Aufgrund § 23 Absatz 2 Nr. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62) zuletzt geändert am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038) hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 15. November 2025 folgende Satzung zur Änderung der Notfalldienstordnung vom 28. November 2015 beschlossen:

Artikel 1

Die Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. An § 3 Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Anträge auf Befreiung nach Absatz 1 c) können frühestens in dem Kalenderjahr gestellt werden, in dem der Antragsteller das 67. Lebensjahr vollendet.

(6) Anträge nach Absatz 1 b) und c) und Absatz 3 müssen grundsätzlich spätestens einen Monat vor der Einteilung zum zahnärztlichen Notfalldienst gemäß § 1 Absatz 3 beim Vorstand eingehen. In diesen Fällen wird der Antragsteller ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahr von der Verpflichtung zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst befreit. Geht der Antrag auf Befreiung erst zu einem späteren Zeitpunkt ein, erfolgt die Befreiung ab dem auf die Antragstellung folgenden übernächsten Jahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 15.11.2025




Stefanie Tiede
Präsidentin
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern